

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00487 vom 6. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00487

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00487 du 6 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00487 del 6 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

1. März 2008 vorgelegt wurde (Urk. 7/90). Mit Verfügungen vom 11. und 18. Juli 2008 verneinte die IV-Stelle sowohl den Anspruch auf berufliche Massnahmen als auch auf eine Invalidenrente (Urk. 7/109, 7/112). Die gegen die Rentenverfügung erhobene Beschwerde (Urk. 7/113/3 ff.) wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 15. Februar 2010 ab (IV.2008.00930; Urk. 7/116) .

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und

grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Sie haben alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere dürfen sie bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum sie auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellen (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 2. Juli 2019 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien ihm nach erfolgten Abklärungen die gesetzlichen Leistungen der Invalidenversicherung zu gewähren, insbesondere eine Rente (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 19. August 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Replik vom 16. September 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 11), worauf die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 11. Oktober 2019 mitteilte, auf das Einreichen einer Duplik zu verzichten (Urk. 14). Darüber wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. Oktober 2019 in Kenntnis gesetzt (Urk. 15). Mit Eingabe vom 5. Januar 2021 ersuchte er unter Hinweis auf die Regeln betreffend Rechtsverzögerung um die Zustellung des Urteils bis Ende Januar 2021 (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung vom 13. Juni 2019 hielt die Beschwerdegegnerin zusammengefasst fest, der Beurteilung der MEDAS-Gutachter könne gefolgt werden. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände und eingereichten Unterlagen würden keine neuen medizinischen Sachverhalte darstellen; vielmehr handle es sich um eine unterschiedliche Beurteilung desselben medizinischen Zustandes. Weitere oder vertiefte Abklärungen seien daher seitens der Invalidenversicherung nicht angezeigt. Aus psychiatrischer Sicht sei die Tätigkeit als Jugendarbeiter aufgrund der vorliegenden Persönlichkeitsstruktur und der dysfunktionalen Stressverarbeitung nicht geeignet. Seit 2008 sei jedoch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit

gegeben, wobei Arbeiten, welche mit Heben, Tragen und Transportieren von schweren Lasten sowie Verharren in Zwangshaltungen verbunden seien, vermieden werden sollten. Vor diesem Hintergrund bestehe weiterhin kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (Urk. 2 S. 4 f.).

E. 2.2

Diesem Ausführungen entgegenete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde schrift vom 2. Juli 2019 im Wesentlichen, es sei offensichtlich unzutreffend, dass die neu vorliegenden medizinischen Akten gegenüber 2008 keine neuen Fakten ausweisen würden. So habe er am 2. März 2012 einen Verkehrsunfall erlitten, wodurch sich seine Kopf- und Nackenschmerzen sowie die kognitiven Defizite deutlich verstärkt hätten (Urk. 1 S. 3 f.). Neu und progredient sei ausserdem das chronifizierte zervikale und zervikozephalische Schmerzsyndrom mit myofascialer Ausprägung sowie Impingement-Symptomatik im Bereich der linken Schulter (Urk. 1 S. 4). Im Weiteren sei festzuhalten, dass sich das psychiatrische Teilgutachten der MEDAS in mehrfacher Hinsicht als nicht nachvollziehbar erweise und

es daher nicht beweiswertig sei. Es sei insbesondere nicht nur widersprüchlich, sondern weiche in Bezug auf die attestierte Arbeitsfähigkeit auch deutlich von der Einschätzung der behandelnden Psychiater ab (Urk. 1 S. 5 ff.). Die Beschwerdegegnerin habe sich auch nicht mit der eingehenden Kritik von Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, am psychiatrischen Teilgutachten befasst, wodurch sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Gesamthaft hätten sich seit 2008 sehr wohl neue medizinische Akten und Beurteilungen ergeben, die eine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von 80 % auf 30 % nachweisen würden

(Urk. 1 S. 9 f.).

Mit Replik vom 16. September 2019 betonte der Beschwerdeführer unter anderem, dass die Beschwerdegegnerin die Arbeitsunfähigkeitsbeurteilungen der behandelnden Fachärzte nicht beachtet habe (Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 8.7

und S. 9 Ziff. 8.12). 5.4.4

Im Sinne eines Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit des psychiatrischen Teilgutachtens sprechen. Diesem kommt folglich volle Beweiskraft zu, zumal es sämtliche vom Bundesgericht gestellten

Anforderungen erfüllt (vgl. vorstehende E. 1.4) . Es berücksichtigt nicht nur die geklagten Beschwerden, sondern wurde auch in Kenntnis der relevanten Vorakten

erstellt (vgl. Urk. 7/159/2 ff., 7/159/56) und erweist sich als für die streitigen Belange umfassend. Darüber hinaus leuchtet es sowohl in Bezug auf die Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge als auch die vom Gutachter gezogenen, einlässlich begründeten Schlussfolgerungen ein. Genau dies trifft im Übrigen auf die Berichte der behandelnden Psychiater nicht zu, welche vom diagnostizierten depressiven Geschehen direkt auf eine Arbeitsunfähigkeit schlossen, was rechtsprechungsgemäss nicht genügt (vgl. BGE 145 V 361 E. 4.3). 5. 5 5.5 .1

Hinsichtlich Arbeitsfähigkeit im angestammten Tätigkeitsbereich führte Dr. J.____ aus, dass sich die vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit als Jugendarbeiter aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur sowie der dysfunktionalen Stressverarbeitung nicht eigne. Jugendarbeiter müssten über eine hohe Konfliktfähigkeit verfügen, was beim Beschwerdeführer nicht der Fall sei (Urk. 7/159/72, 7/159/74). Zwar mag wie beschwerdeweise geltend gemacht (Urk. 1 S. 8 Ziff. 8.8)

zutreffen, dass der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre als Jugendarbeiter tätig gewesen war und die damit einhergehenden Aufgaben zur Zufriedenheit der Arbeitgeberin erfüllt hatte

(vgl. Urk. 7/58/2 f.). Das Arbeitsverhältnis wurde schliesslich jedoch aufgrund seines Gesundheitszustandes aufgelöst, welcher es ihm gemäss Auskunft der Arbeitgeberin verunmöglicht habe, der mit viel Unruhe und hohen Anforderungen an die Flexibilität verbundenen Tätigkeit nachzugehen (Urk. 7/54/6 f. , Urk. 7/58/3). Überdies

teilte der Beschwerdeführer im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung selbst mit, die notwendige Konzentration und Energie für die angestammte Tätigkeit nicht mehr aufbringen zu können , weshalb ihm deren Ausübung nicht mehr möglich sei (Urk. 7/159/31). Vor diesem Hintergrund leuchtet die Schlussfolgerung von Dr. J.____ , wonach dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Jugendarbeiter nicht mehr zumutbar sei , ohne Weiteres ein . 5.5 .2

In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit für körperlich angepasste Tätigkeiten mit wenig Publikumskontakt und unter Ausschluss akustischer und optischer Störquellen äusserte sich Dr. J.____ dahingehend, dass im Vergleich zu 2008 keine höhere Einschränkung der Leistungsfähigkeit begründbar sei (Urk. 7/159/72, 7/159/74). Der psychiatrische Gutachter ging mithin von einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit

aus . Der Vorgutachter Dr. A.____ hatte ebenfalls eine Einschränkung in diesem Umfang attestiert, hatte jedoch auch die angestammte Tätigkeit als Jugendarbeiter in diesem Umfang noch als zumutbar erachtet (vgl. Urk. 7/90/

E. 11

S. 3 Ziff. 5). Hierzu ist zu bemerken, dass diese Thematik soweit ersichtlich einzig von Dr. G.____ mit Bericht vom 31. Januar 2018 aufgegriffen wurde (Urk . 7/137/13, 7/137/15). In den aktuelleren Berichten von Dr. K.____ und denjenigen des H.____ finden sich keine Hinweise darauf, dass sich der Beschwerdeführer dadurch in schwerwiegender Weise belastet fühlt (vgl. Urk. 7/150, 7/168/5 ff.). Auch anlässlich der gutachterlichen Exploration wies der Beschwerdeführer nicht auf die nun geltend gemachten Traumata hin, obschon seine Herkunft und der dortige Umgang mit ethnischen Minderheiten wie den aramäischen

Christen zur Sprache kam (vgl. Urk. 7/159/ 60). Dies wäre jedoch zu erwarten gewesen, wenn ihn diese Thematik d erart beschäftigt, dass er sich dadurch in seiner psychischen Gesundheit und in seiner Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sieht. Von den beantragten weiteren Abklärungen sind vor diesem Hintergrund keine entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten; eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts beziehungsweise eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43

Abs. 1 ATSG) liegt nicht vor.

Auch die übrigen Einwände des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das psy chiatrische Teilgutachten in Frage zu stellen. Einerseits belegt die Chronifizierung eines bestehenden Krankheitsbilds für sich allein keine wesentliche Verschlech terung des Gesundheitszustandes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_217/2017 vom 3 0. Mai 2017 E. 5.2), weshalb die gutachterliche Einschätzung, wonach der Chronifizierungsgrad des psychosomatischen Leidens seit der Begutachtung durch Dr. A.____ zugenommen habe, nicht der Schlussfolgerung widerspricht, dass sich der Gesundheitszustand seither gesamthaft nicht verschlechtert habe (Urk. 7/159/71 f. u. 74). Der diesbezügliche Einwand des Beschwerdeführer s ist unbegründet (vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff. 8.1) . Andererseits erschliesst sich nicht, inwie fern die vom Beschwerdeführer zitierten redaktionellen Ungenauigkeiten in der Teilexpertise (Urk. 1 S. 8 Ziff. 8.10; vgl. auch Urk. 7/168/8) die im Ergebnis ausschlag gebende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu seinen Ungunsten hätte beeinflussen sollen. Gleiches gilt schliesslich für den behaupteten Umstand, dass Dr. J.____ während der Exploration dauernd diktiert habe (Urk. 1 S. 8 Ziff.

E. 14

f.) . Dies ist inzwischen nicht mehr der Fall. Eine 100%ige Arbeitsfähigkeit wurde indessen entgegen der Betrachtungsweise der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 4) nicht atte stiert .

Für den Rechtsanwender ist eine medizinische Einschätzung der Arbeitsun fähig keit aus psychischen Gründen nicht ohne Weiteres verbindlich. Es kann davon abgewichen werden, ohne dass ein Gutachten seinen Beweiswert verliert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_106/2015 vom 1. April 2015 E. 6.3 mit Hinweis). Grundsätzlich soll für sämtliche psychischen Leiden ein indikatorengeleitetes Beweisverfahren gemäss BGE 141 V 281 Anwendung finden (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.3 und 143 V 418 E. 7.1), das Aufschluss über das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen geben soll (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und E. 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 1 5. Februar 2018 E. 5.1).

Dr. J.____

berücksichtigte im Rahmen seiner Beurteilung die vom Bundesgericht entwickelten Standardindikatoren, um das funktionelle Leistungsvermögen des Beschwerdeführers im Erwerbsbereich zu plausibilisieren (Urk. 7/159/72 f.). Es bestehen keine triftigen Gründe, von der normorientiert erfolgten Schätzung abzuweichen, da von gutachterlicher Seite insbesondere dem entscheidenden Gesichtspunkt der Konsistenz Rechnung getragen wurde (vgl. BGE 145 V 361 E. 4.3). In diesem Kontext ist speziell das vom Beschwerdeführer gelebte Aktivi täts niveau hervorzuheben .

Neben seiner Teilzeittätigkeit im Sicherheitsdienst erledigt er gemeinsam mit seiner Ehefrau und mit Unterstützung der Tochter die im Haushalt anfallenden Arbeiten. Er unternimmt zudem tägliche Spaziergänge, hält sich insbesondere im Sommer mehrmals

wöchentlich in seinem Gemüsegarten auf und besucht zwei Mal pro Woche das Fitness-Center zwecks leichtem Ausdauertraining und Benützung des Wellnessbereichs. Des Weiteren beschäftigt er sich mit Theologie, Meditation, Fernsehen, Hörbüchern und gelegentlich er Lektüre (Urk. 7/159/20 f., 7/159/60 f. und 7/159/80).

In seiner Mobilität ist der Beschwerdeführer ebenfalls nicht eingeschränkt und in der Lage, sowohl auf öffentliche Verkehrsmittel als auch auf den eigenen Personenwagen zurück zugreifen (Urk. 7/159/64). Erhebliche negative Auswirkungen des psychischen Beschwerdebildes auf eine leidensadaptierte Tätigkeit sind bei diesen Gegebenheiten selbst unter Berücksichtigung des geltend gemachten erhöhten Erholungsbedarfs (vgl. Urk. 7/159/20, 7/159/61) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen. Mit anderen Worten besteht kein Anlass, die von Dr. J._____

attestierten 80%igen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten in Zweifel zu ziehen.

Die von Seiten der behandelnden Ärzte bescheinigte hochgradige Arbeitsunfähigkeit von 70 %

(Urk. 7/168/5, 7/168/9) ist demgegenüber mit dem Aktivitätsniveau des Beschwerdeführers nicht in Einklang zu bringen. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse dahingehend ausgewiesen ist, dass die angestammte Tätigkeit als Jugendarbeiter - anders als 2010 (vgl. Urk. 7/116/14) - zwischenzeitlich nicht mehr zumutbar ist. Zumutbar im Umfang eines Pensums von 80 % ist hingegen eine angepasste Tätigkeit, das heisst eine körperlich leichte

bis mittelschwere Tätigkeit mit wenig Publikumskontakt und unter Ausschluss akustischer und optischer Störquellen (vgl. vorstehende E. 5.2 u. 5.5.2). 6.

Auf der Basis der obigen Feststellungen sowie in der Annahme, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall voll erwerbstätig wäre (vgl. Urk. 7/178/1), ist der Invaliditätsgrad mittels Einkommensvergleichs zu bestimmen. Die angestammte Tätigkeit als Jugendarbeiter übte der Beschwerdeführer bis Mitte Juli 2006 aktiv aus (Urk. 7/54/2). Anlässlich der Beurteilung im Jahr 2010 war ein Prozentvergleich vorgenommen worden (Urk. 7/116/14). Da die bisherige Tätigkeit inzwischen nicht mehr zumutbar ist, entfällt diese Methode der Invaliditätsbemessung. Die seinerzeitige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers gab im Bericht vom 22. August 2007 an, ohne den Gesundheitsschaden hätte sie den Beschwerdeführer weiterbeschäftigt (Urk. 7/54/7). Aus dem Lebenslauf des Beschwerdeführers ergibt sich sodann, dass er 2005 die Ausbildung zum Sozialpädagogen begonnen hatte (Urk. 7/58/1). Diesen Umstand vermerkte auch Dr. A._____ in seinem Gutachten vom 11. März 2008 (Urk. 7/90/10). Ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer ohne den Eintritt des Gesundheitsschadens nach Abschluss seiner Ausbildung weiterhin für die Y._____ tätig gewesen, ist offen.

Es erweist sich somit als sachgerecht, zur Bestimmung des Valideneinkommens auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturserhebungen (LSE) zurückzugreifen. Als Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns gilt Mai 2018, sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs im November 2017 (Urk. 7/129; Art. 29 Abs. 1 IVG). Der monatliche Bruttolohn beläuft

sich in Anwendung der LSE 2016 auf Fr. 6'526.--

(TA1_tirage_skill_level, Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater und öffentlicher Sektor, Ziffer 85 [Erziehung und Unterricht], Kompetenzniveau 2, Männer). Angepasst an die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41.4 Stunden und die Nominallohnentwicklung bis 2018 resultiert somit ein jährliches Valideneinkommen von Fr. 82'501.-- (Fr. 6'526.-- / 40 * 41.4 / 2'239 * 2'279 * 12).

Auch das Invalideneinkommen ist anhand der LSE festzulegen, da der Beschwerdeführer die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit mit der derzeit in einem 30%-Pensum ausgeübten Tätigkeit im Sicherheitsdienst nicht voll ausschöpft. Zudem ist fraglich, ob diese dem medizinischen Belastungsprofil entspricht (vgl. Urk. 7/159/60, Urk. 11 S. 3). Folglich ist von einem monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'340.-- auszugehen (LSE 2016, TA1_tirage_skill_level, Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, Total, Kompetenzniveau 1, Männer). Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden, der Nominallohnentwicklung bis 2018 sowie des zumutbaren 80%-Pensums ergibt sich ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 54'397.50 (Fr. 5'340.-- / 40 * 41.7 / 2'239 * 2'279 * 12 * 0.8). Gründe für die Gewährung eines leidensbedingten Abzuges sind nicht ersichtlich.

Auf der Grundlage eines Valideneinkommens von Fr. 82'501.-- sowie eines Invalideneinkommens von Fr. 54'397.50 resultiert ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 34 %

(zu den Rundungsregeln vgl. BGE 130 V 121). 7.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente

mit Verfügung vom 13. Juni 2019 (Urk. 2) zu Recht verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 8.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG in der hier anwendbaren, bis am 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung (Art. 83 ATSG) kostenpflichtig. Innerhalb des Kostenrahmens von

Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- sind die Kosten ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.